



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Bebra vom 15.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15.12.2022 für die Friedhöfe der Stadt Bebra folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung

I.

GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bebra sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Dies gilt auch für die Benutzung der Friedhofshalle im Stadtteil Blankenheim.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Bebra gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II.

GEBÜHREN

§ 5

Gebühren bei Erdbestattungen

- (1) Die Gebühren für das Überlassen einer Einzelgrabstätte auf die festgelegte Ruhezeit (§10 der Friedhofssatzung) betragen
 - a) für eine Grabstätte für Verstorbene nach vollendetem 12. Lebensjahr 1.149,00 Euro
 - b) für eine Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 749,00 Euro
- (2) Für die Anlegung eines Rasengrabes wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs.1 Buchstabe a) eine Gebühr für die Herstellung der Fundamente und für die Grabpflege erhoben, und zwar 1.704,00 Euro
- (3) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts gemäß § 19 der Friedhofssatzung betragen pro Grabstelle 1.975,00 Euro
- (4) Bei Anlegung eines Tiefgrabes in einer Grabstätte mit Nutzungsrecht wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, und zwar 347,00 Euro
- (5) Für die Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in einer vorhandenen Grabstätte mit Nutzungsrecht beträgt die Gebühr 98,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| (6) Überschreitet die Ruhezeit der einzurichtenden Grabstelle die Gesamtnutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht durch Zahlung einer Gebühr für die Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit der neuen Grabstelle wieder zu erwerben (Verlängerung der Nutzungszeit). Die Gebühr beträgt pro Jahr und Grabstelle | 55,00 Euro |
| | |
| (7) Für die Bestattung von nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlegung des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme erfolgt, werden keine Gebühren erhoben. | |

§ 6 Gebühren bei Aschenbeisetzungen

- | | |
|--|---------------|
| (1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts für eine Urnengrabstätte gemäß § 22 der Friedhofssatzung betragen insgesamt | 725,00 Euro |
| (2) Die Gebühren für das Überlassen eines Urneneinzelgrabes auf die festgelegte Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) betragen | 591,00 Euro |
| (3) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts für eine Baumurnengrabstätte gemäß § 22 der Friedhofssatzung betragen insgesamt | 725,00 Euro |
| (4) Die Gebühren für das Überlassen eines Baumurnengrabes auf die festgelegte Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) betragen | 591,00 Euro |
| (5) Für die Anlegung eines Baumurnengrabes wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 3 oder 4 eine Gebühr für die Herstellung und für die Grabpflege erhoben, und zwar | 1.115,00 Euro |
| (6) Die Gebühren für das Überlassen eines anonymen Urneneinzelgrabes auf die festgelegte Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) betragen | 429,00 Euro |
| (7) Für die Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Grabstätte für Erdbestattungen beträgt die Gebühr | 98,00 Euro |
| (8) Überschreitet die Ruhezeit der einzurichtenden Grabstelle die Gesamtnutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht durch Zahlung einer Gebühr für die Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit der neuen Grabstelle wieder zu erwerben (Verlängerung der Nutzungszeit).
Die Gebühr beträgt pro Jahr | 13,00 Euro |

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem 12. Lebensjahr

1. Einzelgrabstätte	920,00 Euro
2. Grabstätte mit Nutzungsrecht	990,00 Euro

b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 670,00 Euro

c) Urnengrab 125,00 Euro

d) Tiefgrab 1.106,00 Euro

e) Für das Schließen eines Grabes am Wochenende oder Feiertag werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdgrabstätte	250,00 Euro
2. Urnengrabstätte	150,00 Euro

(2) Wird die Urnengrabstätte nicht seitens der Stadt Bebra geschlossen (§ 8 Abs. 3 der Friedhofssatzung), sind 30 % von der jeweiligen Bestattungsgebühr Abs. 1, e), 2. abzuziehen.

§ 8 Tretplatten

Für das Verlegen von Tretplatten zwischen den Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 12. Lebensjahr 1.183,00 Euro

b) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 820,00 Euro

c) Grabstätten mit Nutzungsrecht pro Grabstelle 992,00 Euro

d) Urnengrabstätten 547,00 Euro

§ 9 Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|-------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung einer Friedhofshalle (Trauerfeier) beträgt | 150,00 Euro |
| (2) Für die Aufbewahrung einer Leiche auf den städtischen Friedhöfen beträgt die Gebühr | 135,00 Euro |

§ 10

Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen

- (1) Für Ausgrabungen, auch im Zusammenhang mit Umbettungen, sind die tatsächlich entstandenen Lohn- und Materialkosten zu erstatten.
- (2) Für Wiederbestattungen werden Gebühren gemäß §§ 5 bis 8 erhoben.

§ 11

Gebühren für Umwandlung von Grabstätten

- (1) Für die Umwandlung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 1 der Friedhofssatzung) sind die tatsächlich entstandenen Lohn- und Materialkosten zu erstatten.
- (2) Bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit ist pro vollem Kalenderjahr eine Pflegepauschale i. H. v. zu leisten:
 - a) bei Einzelgräbern 54,00 Euro
 - b) bei Grabstätten mit Nutzungsrecht 108,00 Euro
 - c) bei Urnengrabstätten 22,00 Euro

§ 12

Sonstiges

Die bei einer Beisetzung notwendige Abhebung und Wiederherstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen (ausgenommen die von der Stadt verlegten Tretplatten) hat der Antragsteller zu besorgen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung vom 30.08.2012 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten würden.

Bebra, 19.12.2022

Knoche
Bürgermeister